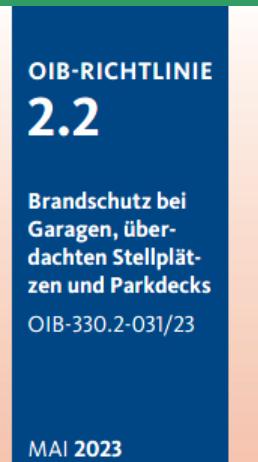


Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK



OIB-Richtlinie 2.2

Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

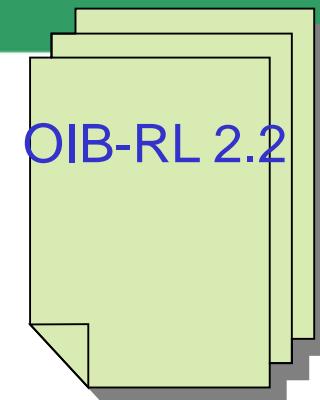
(Ausgabe: Mai 2023)

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

Inhaltsangabe

- Vorbemerkungen
- Begriffsbestimmungen
- Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von **nicht mehr als 50m²**
- Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von **mehr als 50m² und nicht mehr als 250m²**
- Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche **von mehr als 250m²**
(mit/ohne überdachte Fahrgasse)



Einteilung der OIB-RL-2.2

- Garagen mit einer Nutzfläche von **mehr als 250m²**
- Parkdecks mit einer obersten Stellplatzebene von **nicht mehr als 22 m** über dem tiefsten Punkt des an das Bauwerk angrenzenden Geländes im Freien nach Fertigstellung
- Zusätzliche Anforderungen an Garagen für **erdgasbetriebene** Kraftfahrzeuge
- Zusätzliche Anforderungen an Garagen und Parkdecks **flüssiggas- und wasserstoffbetriebene** Kraftfahrzeuge
- Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

1 Begriffsbestimmungen

Garage:

Gebäude oder Teile eines Gebäudes, welches zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

Parkdeck:

Bauwerk zur Einstellung von Kraftfahrzeugen, das in allen Parkebenen an mindestens zwei Seiten seiner gedachten Umfassungswände unverschließbare Öffnungen in einem Mindestmaß von einem Drittel der gesamten gedachten Umfassungswandfläche aufweist.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

1 Begriffsbestimmungen

- Nutzfläche – Garage, überdachte Stellplätze, Parkdecks**

Summe der Stell- und Fahrflächen, ausgenommen Zu- und Abfahrten im Freien bzw. außerhalb der Überdachung.

- Stellplatz, überdacht**

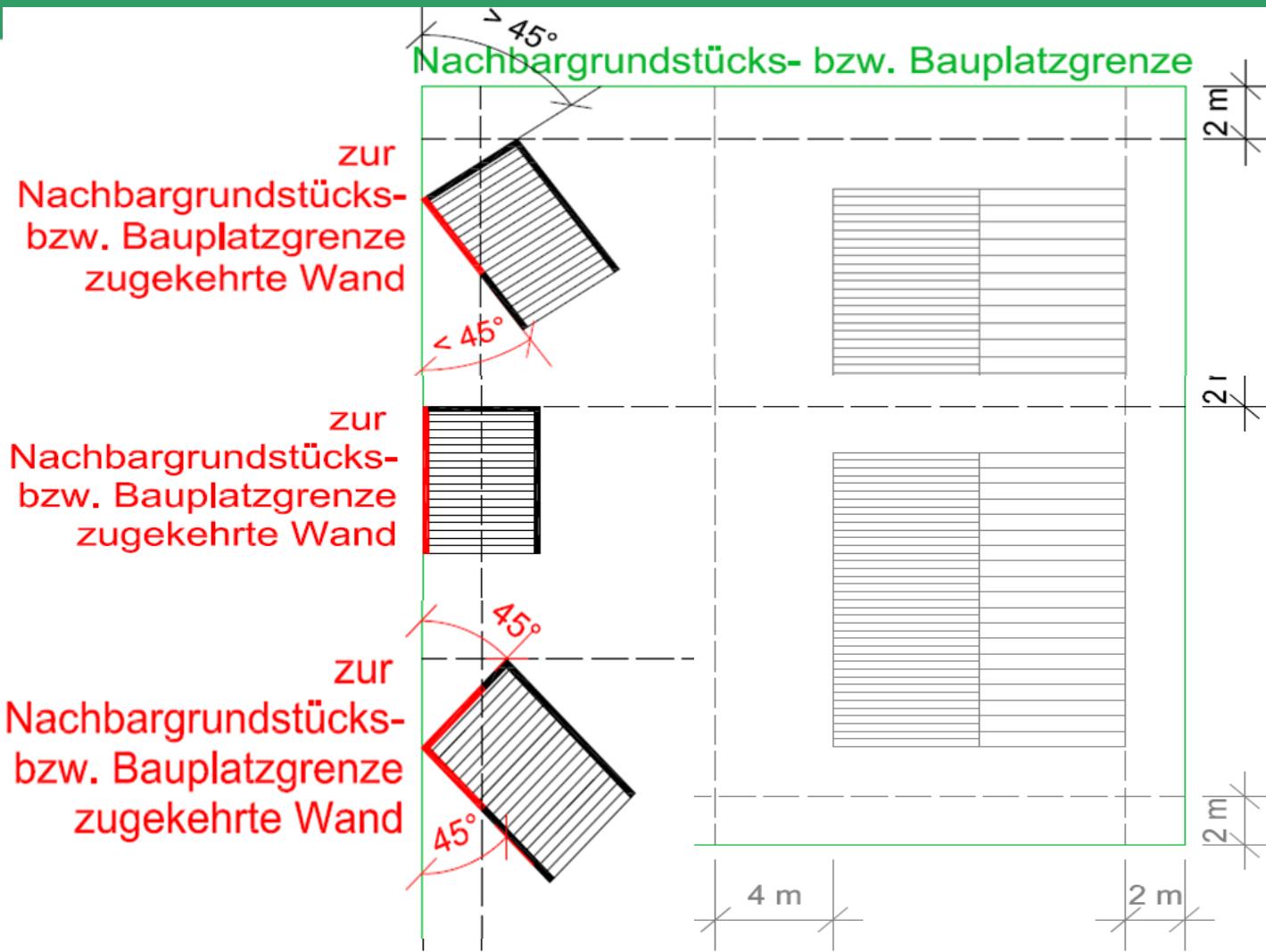
Überdachte Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, welche an höchstens zwei Seiten durch Wände bzw. durch sonstige Bauteile (z.B. Gitter) umschlossen ist.

Anforderungen

- **Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 50m²**

Sind überdachte Stellplätze nicht **mindestens 2 m** von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze entfernt, muss eine der jeweiligen Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in **REI 30 bzw. EI 30** errichtet werden. Dies ist nicht erforderlich,

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



Anforderungen

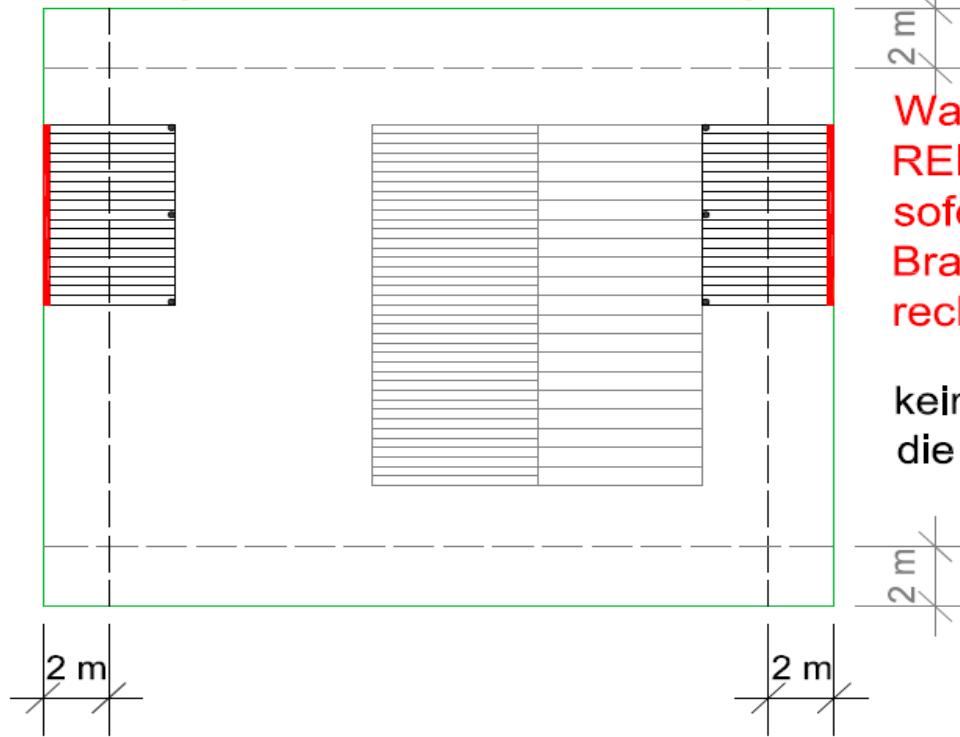
- Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 50m²**
 - (a) wenn das angrenzende Nachbargrundstück bzw. der Bauplatz auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen ist (z.B. Verkehrsflächen im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer), o-der
 - (b) wenn auf Grund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

Wand
REI 30 / EI 30
sofern mit einer
Brandübertragung zu
rechnen ist

keine Anforderung an
die Überdachung



Wand
REI 30 / EI 30
sofern mit einer
Brandübertragung zu
rechnen ist

keine Anforderung an
die Überdachung

Anforderungen

- Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 50m²**

Überdachte Stellplätze, die an mehr als zwei Seiten durch Wände bzw. sonstige Bauteile umschlossen sind, fallen nicht unter Punkt 2.2, sondern unter Punkt 2.1.1, wenn sie zumindest an einer Seite nicht durch eine Wand bzw. sonstige Bauteile (z.B. Tor, Gitter) umschlossen sind (siehe 2.1.2).

Achtung Sonderform „Tiroler Garage“

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

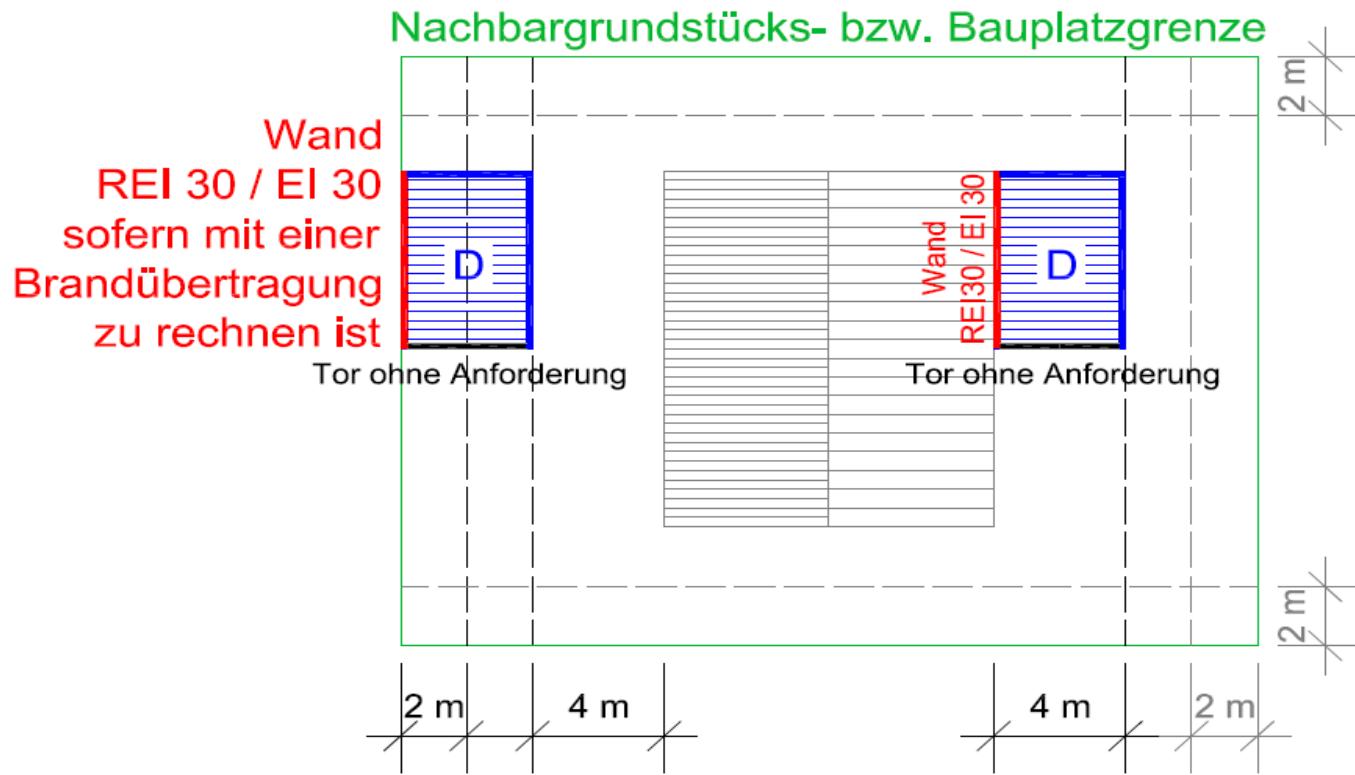
Garagen von nicht mehr als 50m²

Wände, Decken bzw. Dachkonstruktionen müssen aus **Baustoffen D** bestehen.

Sofern die Garage nicht allseitig **mindestens 2 m von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze** entfernt ist, muss eine der jeweiligen Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in **REI 30** bzw. **EI 30** errichtet werden.

Sofern die Garage nicht mindestens 4 m von Gebäuden auf **demselben Grundstück bzw. Bauplatz** entfernt ist, muss eine dem jeweiligen Gebäude zugekehrte Wand bis zur Dacheindeckung in **REI 30 bzw. EI 30** errichtet werden. Sofern die Garage an ein Gebäude auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz angebaut ist und keine eigene Wand zum Gebäude aufweist, gilt diese Anforderung sinngemäß auch für den gemeinsamen Wandanteil.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

Garagen von nicht mehr als 50m²

Sofern Garagen in Gebäude der GK 1 und **Reihenhäuser in GK 2** eingebaut werden, müssen angrenzende **Wände und Decken REI 30 bzw. EI 30** entsprechen.

Sofern Garagen in Gebäude der GK 2 bis 5 eingebaut werden, müssen angrenzende Wände und Decken die Anforderungen an „**Trennwände**“ bzw. **an „Trenndecken“** gemäß **Tabelle 1b** der OIB-Richtlinie 2 erfüllen.

Die Türen von Garagen ins Gebäudeinnere müssen **EI₂ 30-C** entsprechen. Bei Gebäuden der GK 1 und bei Reihenhäusern der GK 2 genügt **EI₂ 30**.

Wandbekleidungen und Deckenbeläge müssen aus **Baustoffen C** bestehen, wobei Holz und **Holzwerkstoffe D** zulässig sind. **Bodenbeläge** müssen aus Baustoffen **D_{fl}** bestehen.

Garagen von nicht mehr als 50m²

Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen **sind unzulässig**. Ausgenommen sind Feuerstätten und **Reinigungsöffnungen**, die nach einschlägigen Richtlinien für die Aufstellung in Garagen geeignet sind.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

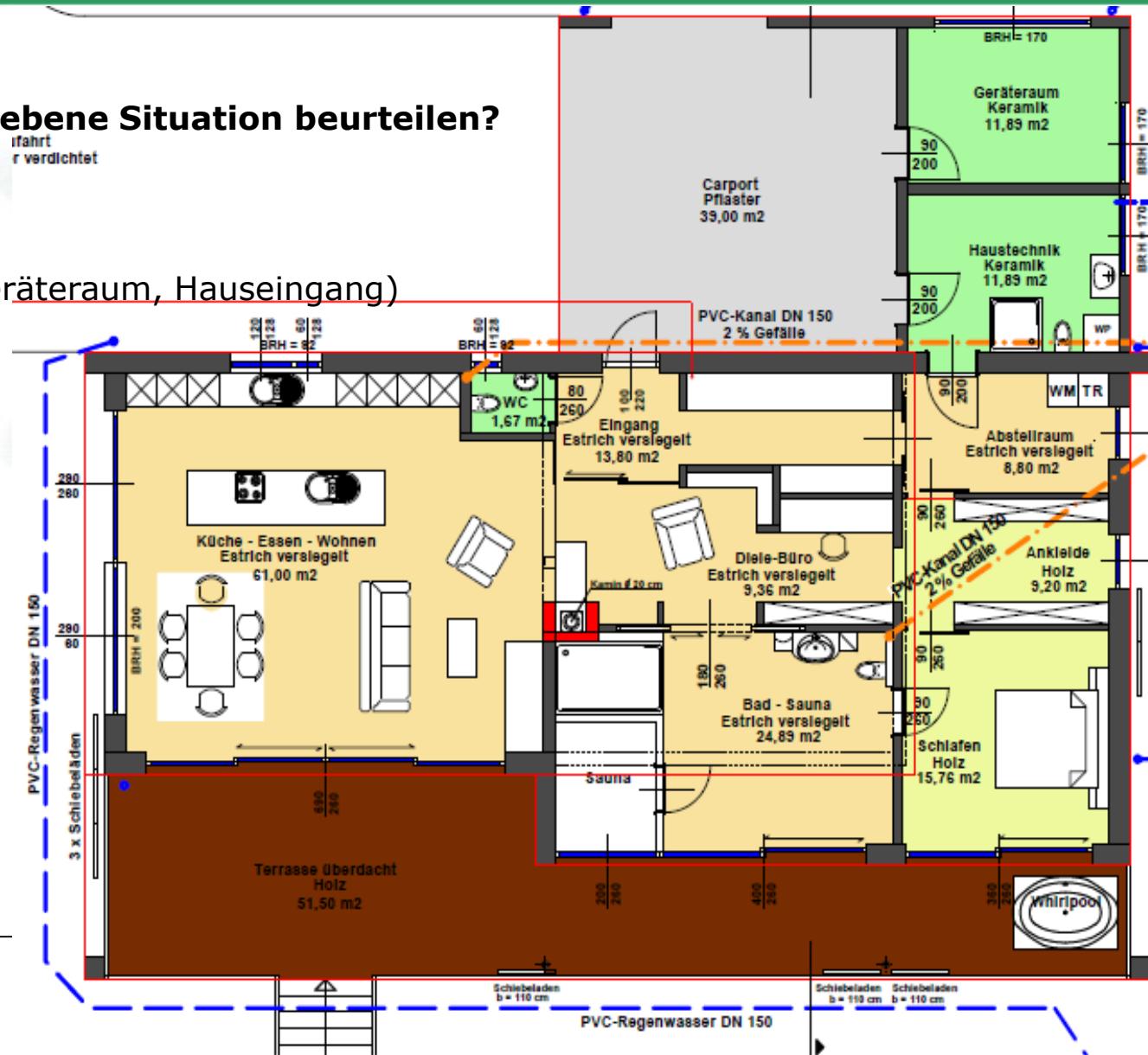
Wie würden Sie die gegebene Situation beurteilen?

ifahrt
r verdichtet

Carport?

Garage?

Türen? (Haustechnik, Geräteraum, Hauseingang)



Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

3 Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m² (siehe Tabelle 1)

Gegenstand	Überdachte Stellplätze > 50 m ² und ≤ 250 m ²	Garagen > 50 m ² und ≤ 250 m ²
1 Mindestabstände		
1.1 zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	2,00 m	2,00 m
1.2 zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	2,00 m	4,00 m
2 Wände, Stützen, Decken bzw. Überdachung		
2.1 allgemein	D	R 30 oder A2
2.2 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Wand in REI 60 bzw. EI 60 erforderlich, die der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung <p>Wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist, werden keine Anforderungen gestellt</p>	<ul style="list-style-type: none"> Decke REI 90 und A2 und der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
2.3 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	<p>zu GK 1 und GK 2: D</p> <p>zu GK 3 bis GK 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> Überdachung in REI 30 oder A2 und Wand in REI 30 bzw. EI 30 erforderlich, die dem Gebäude zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung oder gemeinsamer Wandanteil mit dem Gebäude bis zur Dacheindeckung des überdachten Stellplatzes in EI 30, bei GK 5 zusätzlich A2 	<ul style="list-style-type: none"> Decke REI 90 und dem Gebäude zugekehrte Wand oder der gemeinsame Wandanteil über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 bzw. EI 90 und bei GK 5 jeweils zusätzlich A2 erforderlich
2.4 bei Stellplätzen, die in ein Gebäude hineinragen, und bei eingebauten Garagen	angrenzende Wände und Decken als Trennwände bzw. Trenndecken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 30 bzw. EI 30	angrenzende Wände und Decken als sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 60 bzw. EI 60
2.5 Einbauten zur Unterteilung der Stellplätze	-	A2

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

4 Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

Überdachte Stellplätze mit überdachter Fahrgasse

- Ist die Überdachung nicht allseitig mindestens 2 m / 4 m von der Grundstücksgrenze / Gebäude entfernt so sind zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe jeweils der Feuerwiderstandsklasse REI 90 bzw. EI 90 auszuführen. Dies gilt auch für Dacheindeckungen in jenem Bereich, in dem die jeweiligen Mindestabstände unterschritten werden.
- Bodenbeläge müssen mind. der Euroklasse B_{fl} entsprechen
- 1 tragbarer Feuerlöscher / 200 m²

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

4 Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

Überdachte Stellplätze mit überdachter Fahrgasse

- Ragen Stellplätze gänzlich oder teilweise unter Gebäudeteile hinein, darf eine Nutzfläche von 1.600 m² nicht überschritten werden und müssen die angrenzenden Wände bzw. Decken REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.
- Sofern Türen und Fenster in das Gebäudeinnere führen, müssen **Türen EI₂ 30-C und Fenster EI 30** entsprechen.
- Fenster sind in EI 30 entweder als Fixverglasung oder selbstschließend auszuführen; alternativ können vor die Fenster Abschlüsse in EI 30 vorgesetzt werden, die im Brandfall selbsttätig schließen.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

5 Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

- Wände, Stützen, Decken, und Dächer
- Bodenbeläge, Wandbekleidungen und Konstruktionen unter der Rohdecke
- Verbindungen zwischen Garagengeschoßen bzw. zwischen Garagen und anderen Räumen
- Fluchtwege
- Brandabschnitte
- Rauch- und Wärmeabzug
- Brandschutzeinrichtungen
- Erste und erweiterte Löschhilfe
- Löschwasserbedarf

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

5 Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

Tabelle 2: Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie Brandschutzeinrichtungen bei Garagen mit Brandabschnitten von mehr als 250 m² und nicht mehr als 10.000 m²

Gegenstand		Anforderungen	
Brandabschnittsfläche		Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung (RWE)	Brandschutzeinrichtung
1	> 250 m ² und ≤ 1.600 m ²	Natürliche Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Die Öffnungen mit einer Mindestgröße je Öffnung von 1,00 m ² sind so anzuordnen, dass eine Querdurchlüftung gewährleistet ist Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden oder	nicht erforderlich ⁽¹⁾
		Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung 12-facher stündlicher Luftwechsel, mindestens jedoch Volumenstrom ≥ 36.000 m ³ /h Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400 °C über 90 Minuten standhalten pro 200 m ² Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöseelement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrangriffsweg Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung	nicht erforderlich ⁽¹⁾

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

5 Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

Vorschriften zur Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung			
2	> 1.600 m ² und ≤ 4.800 m ²	<p>Natürliche Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung</p> <p>Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche)</p> <p>Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche)</p> <p>Die Öffnungen mit einer Mindestgröße je Öffnung von 1,00 m² sind so anzuordnen, dass eine Querdurchlüftung gewährleistet ist</p> <p>Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden</p> <p>oder</p> <p>Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung</p> <p>12-facher stündlicher Luftwechsel,</p> <p>Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400 °C über 90 Minuten standhalten</p> <p>Ansteuerung über BMA sowie durch Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrangriffsweg</p> <p>Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung</p> <p>oder</p> <p>Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung</p> <p>3-facher stündlicher Luftwechsel,</p> <p>Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400 °C über 90 Minuten standhalten</p> <p>pro 200 m² Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöseelement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrangriffsweg</p> <p>Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung</p>	<p>Automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung</p> <p>oder</p> <p>Erweiterte automatische Löschhilfeanlage (EAL) mit automatischer Alarmweiterleitung</p>
			Automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung
			Erweiterte automatische Löschhilfeanlage (EAL) mit automatischer Alarmweiterleitung

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

5 Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

3	> 4.800 m ² und ≤ 10.000 m ²	<p>Natürliche Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung</p> <p>Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche)</p> <p>Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche)</p> <p>Die Öffnungen mit einer Mindestgröße je Öffnung von 1,00 m² sind so anzutragen, dass eine Querdurchlüftung gewährleistet ist</p> <p>Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden oder</p>	Sprinkleranlage (SPA) mit automatischer Alarmweiterleitung
		<p>Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung</p> <p>3-facher stündlicher Luftwechsel,</p> <p>Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400 °C über 90 Minuten standhalten</p> <p>pro 200 m² Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöselement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrangriffsweg</p> <p>Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung</p>	Sprinkleranlage (SPA) mit automatischer Alarmweiterleitung
(1) Bei Garagen mit mehreren Brandabschnitten, deren Flächen in Summe mehr als 10.000 m ² betragen, oder bei Garagen mit mehr als zwei unterirdischen Geschoßen ist eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung erforderlich.			

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

6 Parkdecks mit einer obersten Stellplatzebene von nicht mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Bauwerk angrenzenden Geländes im Freien nach Fertigstellung

Tabelle 3: Anforderungen an Parkdecks mit einer obersten Stellplatzebene von nicht mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Bauwerk angrenzenden Geländes im Freien nach Fertigstellung

Gegenstand	Anforderungen
1 Mindestabstände	
1.1 Mindestabstände zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	4,00 m
1.2 Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	6,00 m
2 Anforderungen bei Unterschreitung der Mindestabstände gemäß Punkt 1	
2.1 zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	den Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe sowie die Decke bis zum Abstand von 4,00 m jeweils in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
2.2 zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	den Gebäuden auf demselben Grundstück- bzw. Bauplatz zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe sowie die Decke bis zum Abstand von 6,00 m jeweils in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
3 Tragwerk	R 30 und A2 oder Stahlkonstruktion mit Decken als Verbundtragwerk aus Stahl und Beton, wenn nachgewiesen werden kann, dass es beim zu erwartenden Realbrand innerhalb des Zeitraumes von 30 Minuten zu keinem Einsturz einer Stellplatzebene oder von Teilen einer Stellplatzebene kommt
4 nichttragende Wände	A2

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

7 Zusätzliche Anforderungen an Garagen für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge

In Garagen, in denen erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge (CNG) abgestellt werden, sind bei Ausstattung mit einer entsprechenden Lüftung gemäß Punkt 8.3 der **OIB-Richtlinie 3** grundsätzlich keine darüber hinausgehenden lüftungstechnischen Maßnahmen erforderlich. Für Garagen mit einer Nutzfläche **von nicht mehr als 250 m²** ist die Hälfte der ständig freien Querschnittsfläche unmittelbar unter der Decke anzuordnen.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

8 Zusätzliche Anforderungen an Garagen und Parkdecks für flüssiggas- und wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge

- Über diesen Garagen und Parkdecks dürfen sich **keine Aufenthaltsräume** befinden,
- Die tiefste Abstell- und Fahrfläche darf **nicht unter dem angrenzenden Gelände** nach Fertigstellung liegen,
- Für Garagen mit einer Nutzfläche von **mehr als 50 m²** und für Parkdecks ist überdies ein **Brandschutzkonzept** gemäß Punkt 9 zu erstellen.
- An den Einfahrten von Garagen und Parkdecks, die den Anforderungen gemäß Punkt 8.1 nicht entsprechen, ist die Bezeichnung „**keine flüssiggasbetriebene Fahrzeuge – no LPG-vehicles!**“ oder „**keine wasserstoffbetriebene Fahrzeuge**“ anzubringen.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

9 Zusätzliche Anforderungen an Ladestationen für Elektrofahrzeuge

9.1 Überdachte Stellplätze

- 9.1.1 Für das Einstellen von Elektrofahrzeugen sind keine zusätzlichen brandschutztechnischen Anforderungen erforderlich.
- 9.1.2 Die Elektroladestationen sind gegen mechanische Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

9 Zusätzliche Anford. an Ladestationen für Elektrofahrzeuge

9.2 Garagen und Parkdecks

- 9.2.1 Für das Einstellen von Elektrofahrzeugen sind keine zusätzlichen brandschutztechnischen Anforderungen erforderlich.

- 9.2.2 Die Elektroladestationen sind gegen mechanische Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

9 Zusätzliche Anford. an Ladestationen für Elektrofahrzeuge

- 9.2.3 Es dürfen nur Elektroladestationen mit einer Leistung von jeweils höchstens 22 kW angeordnet werden. Diese Leistungsbegrenzung gilt nicht:
- a) für ebenerdige eingeschoßige Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m², oder
 - b) in Brandabschnitten, in denen eine automatische Löschanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle einschließlich einer Brandfallsteuerung für die Notabschaltung der Elektroladestation vorhanden ist, oder
 - c) in Brandabschnitten, in denen eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle einschließlich einer Brandfallsteuerung für die Notabschaltung der Elektroladestation vorhanden ist, wobei die Elektroladestationen nahe des Ein- bzw. Ausfahrtsbereiches oder im ersten unterirdischen oder ersten oberirdischen Geschoß anzurufen sind.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

9 Zusätzliche Anford. an Ladestationen für Elektrofahrzeuge

- 9.2.4 Bei Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m² darf der Energieinhalt einer Batterie als Zwischenpuffer für Elektroladestationen ohne zusätzliche Brandschutzmaßnahmen höchstens 100 kWh betragen, wobei in einem anerkannten Test nachgewiesen werden muss, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterie führt.
- 9.2.5 Bei Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² ist bei Elektroladestationen mit einer Leistung von jeweils mehr als 4 kW an leicht zugänglicher Stelle für die Einsatzkräfte eine geeignete Betätigungs-einrichtung für die Notausschaltung der Ladestationen zu errichten.
- 9.2.6 Bei Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² ist ein Brandschutzplan erforderlich, in dem die Lage der Elektroladestationen sowie der Abschalteinrichtung auszuweisen ist.
- 9.2.7 In Garagen, aus denen das Fahrzeug nach einem Brand nicht entfernt werden kann, sollte das Brandrisiko so weit als möglich minimiert werden. Eine Anordnung von Ladestationen in Garagen, welche nur über Autoaufzüge anstatt Fahrverbindungen erschlossen werden, ist unzulässig.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.2

9 Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes

Für **Parkdecks**, bei denen die oberste Stellplatzebene **mehr als 22 m** über dem tiefsten Punkt des an das Parkdeck angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt, ist ein Brandschutzkonzept erforderlich.

Bei folgenden Garagensonderformen:

Rampengaragen, befahrbare Parkwendel, Garagen mit zwei oder mehreren horizontalen Fußbodenniveaus innerhalb eines Brandabschnittes (Nutzflächen von jeweils mehr als 250m², sowie Garagen mit automatischen Parksystemen, **10.000m², LPG Autos, oder wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen.**

10 Bauführungen im Bestand

Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB-Richtlinie zulässig, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.

OIB-Richtlinie 2.2

Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

(Ausgabe: Mai 2023)



DANKE
für ihre
Aufmerksamkeit